

Ä N D E R U N G

der TAXITARIFORDNUNG DES WESTERWALDKREISES vom 07.12.2001

Aufgrund des §51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S.241) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 1 Ziff.2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.02.1996 (GVBl. Vom 05.03.1996 Nr. 6 S.115) wird die Taxitarifordnung des Westerwaldkreises vom 07.12.2001 wie folgt geändert:

§ 2 BEFÖRDERUNGSENTGELTE erhalten folgende Fassung:

1. Grundpreis für jede Inbetriebnahme der Taxe 3,20 EURO

2. WEGSTRECKENBERECHNUNG

2.1 Tarifstufe I Kilometerpreis 1,30 EURO

gilt für Anfahrt, Abhol- und Rundfahrten außerhalb der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat.

Innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird keine Anfahrt berechnet.

Für jede gefahrene Wegstrecke von 76,92m erfolgt die Weiterschaltung um 0,10 EURO

2.2 Tarifstufe II Kilometerpreis 2,00 EURO

gilt für Zielfahrten bei Tag (von 06.00Uhr bis 22.00Uhr) innerhalb des Westerwaldkreises. Für jede gefahrene Wegstrecke von 50,00m erfolgt die Weiterschaltung um 0,10 EURO

2.3 Tarifstufe III Kilometerpreis 2,10 EURO

gilt für Zielfahrten innerhalb des Westerwaldkreises während der Nacht (von 22.00Uhr bis 06.00Uhr). Für jede gefahrene Wegstrecke von 47,62m erfolgt die Weiterschaltung um 0,10 EURO.

3. Zuschlag für Großraumtaxen

Ab der 5. Beförderten Person wird ein einmaliger Zuschlag von 6,00 EURO berechnet

4. **Wartezeitentgelte**

Das Wartezeitentgelt beträgt 0,10 EURO je 12,00 Sekunden und 30,00 EURO je Stunde. Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

5. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nicht zustande, so ist der Preis nach den Abschnitten 1 und 2.1 zu zahlen.

Die Tarifordnung vom 07.12.2001 bleibt im Übrigen durch diese Änderung unberührt.

Die Änderung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Montabaur, den 04.09.2019

KREISVERWALTUNG
DES WESTERWALDKREISES

gez. Achim Schwickert
Landrat